

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Psychologie mit Schwerpunkt Arbeit, Gesellschaft, Umwelt, M. A.  
Hochschule: International Psychoanalytic University Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 29.09.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen sind in den Ordnungen transparent und widerspruchsfrei auszuweisen. In den Materialien zur Außendarstellung des Studiengangs ist darauf hinzuweisen, dass ein Nacherwerb von für die Erreichung der Qualifikationsziele vorausgesetzten Kompetenzen mit ECTS-äquivalenten Brückenkursen zu einer Verlängerung der Studienzzeit führen kann. (§ 5 BlnStudAkkV in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)
2. Die Anerkennung für an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen in § 10 der Rahmenstudien- und prüfungsordnung ist in Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention zu regeln. Für den Fall der Nichtanerkennung von Studienleistungen ist der Grundsatz der Beweislastumkehr festzuhalten. (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)
3. In der Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, müssen grundsätzlich bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können. Dabei darf die Anrechnung nicht auf in der Prüfungsordnung des Studienganges vorgesehenen berufspraktischen Tätigkeiten beschränkt werden. (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV in Verbindung mit § 23a Abs. 1 BerlHG)

4. Es müssen Maßnahmen zum Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§ 14 BlnStudAkkV)

### 3. Begründung

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

#### Auflage 1

Die im Selbstbericht genannten Zugangsvoraussetzungen ("Der Masterstudiengang ist konsekutiv konzipiert und kann neben einem Bachelor in Psychologie auf verschiedenen Bachelor-Abschlüsse aufbauen, wie z. B. Soziologie, Politikwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften; hier müssen Grundlagen in Psychologie von mindestens 40 LP vorgewiesen werden." S. 7 Akkreditierungsbericht) weichen von den Zugangsvoraussetzungen in der Allgemeinen Zulassungsordnung ab ("Für die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang ist ein einschlägiger Bachelorabschluss oder ein anderer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erforderlich." § 4 Absatz 3). Auf der Homepage zum Studiengang werden die Zugangsvoraussetzungen wiederum variiert: "Um für den Master zugelassen werden zu können, benötigen Sie einen Bachelorabschluss sowie mindestens 40 Leistungspunkte aus Bereichen, die zum Master Psychologie – Arbeit, Gesellschaft, Umwelt passen. Davon müssen mindestens 16 Leistungspunkte aus dem psychologischen Bereich stammen, etwa Sozialpsychologie, Methodenlehre, Psychoanalyse." (Abruf 06.08.20) Im Interesse der Studienbewerber sind die fachlichen Zugangsvoraussetzungen in den Ordnungen, bspw. der Studien- und Prüfungsordnung oder einer studiengangsspezifischen Zulassungsordnung, transparent auszuweisen. Sollten die fachlichen Zugangsvoraussetzungen auch nach Zulassung zum Studium erworben werden können ("Brückenkurse"), sind der Umfang und die Bedingungen für den Nacherwerb ebenfalls auszuweisen. Angesichts der kritischen Anmerkungen der Gutachter zu Einschränkungen der Studierbarkeit für "quereinsteigende Studierende" auf Grund einer erforderlichen Nachqualifizierung (S. 31 Akkreditierungsbericht) muss die Hochschule Sorge dafür tragen, dass die Studienbewerber transparent über die Notwendigkeit des Erwerbs von kompensierenden Kompetenzen und einer damit einhergehenden möglichen Verlängerung der Studienzeit informiert werden.

#### Auflage 2

Zwar stellt die Agentur auf S. 11 fest, dass die Anerkennung von Studienleistungen, die an einer

anderen Hochschule erbracht wurden, regelkonform zur Lissabon-Konvention in § 10 der RSPO (nicht SPO, wie im Prüfbericht dargestellt) geregelt sind. Die Prüfung des Akkreditierungsrates kann diesen Umstand jedoch nicht bestätigen. So zielt Absatz 1 in Widerspruch zur Lissabon-Konvention auf die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Leistungen ab. In Absatz 2 wird zwar auf die wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen als Grundlage für die Anerkennung rekuriert, die weiteren Ausführungen in diesem Absatz konterkarieren jedoch den Bezug auf die Kompetenzen. So wird "die Äquivalenz der Inhalte und des Workloads eines anzuerkennenden Moduls mit dem im jeweiligen Studiengang der IPU Berlin geforderten Modul geprüft", und bei "der Prüfung des Workloads müssen die Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte bei der Vorleistung berücksichtigt werden". Damit ist die Anerkennung auf Grundlage der erworbenen Kompetenzen nicht mehr gegeben. Der Ausschluss der Anerkennung von Studienabschlussarbeiten ist zudem eine unzulässige Einschränkung. Für den Fall der Nichtanerkennung von Studienleistungen liegt die Begründungspflicht bei der Hochschule; die Beweislastumkehr ist daher zusätzlich festzuhalten. Absätze 1 und 2 von § 10 der RSPO sind widerspruchsfrei und konform zur Lissabon-Konvention umzuformulieren. (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV)

#### Auflage 3

In § 10 Abs. 6 RSPO wird die in Abs. 1 des selben Paragraphen eingeräumte Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen unzulässig eingeschränkt, da diese nach Absatz 6 nur erfolgt, wenn "die Prüfungsordnung eines Studienganges berufspraktische Tätigkeiten vorsieht". Eine solche Einschränkung ist nach § 23a BerlHG nicht vorgesehen. Absatz 6 der RSPO ist konform zum Berliner Hochschulgesetz zu formulieren.

#### Auflage 4

Die Gutachter bemängeln auf S. 39 des Akkreditierungsberichtes, dass noch keine Workload-Erhebungen durchgeführt werden. Zwar werden seitens der Hochschule Workload-Erhebungen in Aussicht gestellt. Eine Überprüfung der Umsetzung erst im Reakkreditierungsverfahren, wie von den Gutachtern vorgeschlagen, ist jedoch nicht statthaft. Das Monitoring der Arbeitsbelastung ist zeitnah zu implementieren.